

## Allgemeine Ausstellungsbedingungen

Für die auf Ausstellungen einheitlich zu regelnden Bestimmungen gelten im Interesse der Aussteller und zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V. (siehe nächste Seite), soweit sich aus den nachstehenden besonderen Ausstellungsbedingungen nichts anderes ergibt.

## BESONDERE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN IMMO 2025

### Die Messe rund um Ihre Immobilie

#### 08. & 09. Februar 2025

<b>Ort</b>	Messe Freiburg, <b>Halle 1</b> Neuer Messplatz 1 79108 Freiburg i. Br.
------------	--

#### Standmieten (nur Fläche) \*

<b>Reihenstand</b>	119,-€ je m <sup>2</sup>
<b>Eckstand</b>	123,-€ je m <sup>2</sup>
<b>Kopf-/Blockstand</b>	128,-€ je m <sup>2</sup>

\* Standmieten bei Anmeldung bis 31. Oktober 2024 abzüglich 10% Frühbucherrabatt.

#### Pauschalangebot

<b>Reihenstand</b>	170,-€ je m <sup>2</sup>
<b>Eckstand</b>	174,-€ je m <sup>2</sup>
<b>Kopf-/Blockstand</b>	179,-€ je m <sup>2</sup>

Darin enthalten sind:

- Flächenmiete
- Systemstand OCTANORM (Seiten- und Rückwände, hellgrau; Systemblenden an den offenen Seiten; Teppichboden, anthrazit)
- Stromanschluss (3 KW)
- Klemmstrahler (1 Stck pro 4 m<sup>2</sup>)

#### Fachverbandsbeitrag

Zur Wahrung der Interessen und Belange der auf Messen und Ausstellungen ausstellenden Branchen und der Veranstalter, sowie zur Qualitätssicherung für den Messestandort Deutschland, wird bei den Ausstellern ein Fachverbandsbeitrag in Höhe von **0,60 €/qm** (Hallenfläche) und von **0,60 €/qm** (Freigelände) zur Unterstützung der Arbeit der Fachverbände des deutschen Messewesens erhoben. Der Fachverbandsbeitrag wird durch und für den AUMA - Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. erhoben, vom Veranstalter berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

<b>Werbekostenpauschale</b>	<b>€ 100,-</b>
<b>Mitaussteller-Gebühr</b>	<b>€ 100,-</b>

**Abfall- und Müllentsorgung: € 2,50 je m<sup>2</sup>**  
Der Aussteller ist selbst verantwortlich für die fachgerechte Entsorgung des angefallenen Abfalls während des Auf- und Abbaus der Ausstellung. Verpackungsmaterial ist vom Aussteller zu sammeln, mitzunehmen und gilt nicht als Abfall. Der Aussteller wird während der Ausstellung gebeten, seinen Müll getrennt nach Sorten zu sammeln und täglich nach Ausstellungsende in die Gänge zu stellen. Für die Kosten der Müllentsorgung wird eine Pauschale von 2,50 € je m<sup>2</sup> Standfläche berechnet.

#### Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

#### Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch die Messe Freiburg.

#### Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der IMMO 2025 sind wie folgt:

Samstag, 08. Februar 2025 bis

Sonntag, 09. Februar 2025: 10:00–17:00 Uhr

Der Aussteller ist verpflichtet, den Messestand während der gesamten Öffnungszeiten der Veranstaltung personell ausreichend besetzt zu halten. Bei Nichtbeachtung erheben die Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% der Miete für die gebuchten Standfläche – mindestens jedoch 500 € – und behalten sich einen Ausschluss des Ausstellers für zukünftige Teilnahmen vor.

#### Zulassung, Exponate

Der Aussteller verpflichtet sich, die Veranstalter mit der Anmeldung über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden Themen und Produkte ausreichend zu informieren. Die Zulassung zur Teilnahme erfolgt aufgrund dieser Informationen. Plant der Aussteller, mehrere Themen und Produkte auf seinem Stand auszustellen, so muss er den prozentualen Anteil der einzelnen Themen und Produkte angeben. Nur die angemeldeten und zugelassenen Themen und Produkte dürfen ausgestellt werden. Entspricht die geplante oder tatsächliche Präsentation auf der Veranstaltung nicht den im Vorfeld getätigten Angaben, so sind die Veranstalter berechtigt, den Aussteller auch kurzfristig von der Teilnahme auszuschließen. Die Veranstalter behalten sich vor, in diesem Fall eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% der gebuchten Standfläche zu erheben und einen Ausschluss des Ausstellers für zukünftige Teilnahmen vorzunehmen. Die Veranstalter entscheiden nach pflichtbewusstem Ermessen über die Zulassung als Aussteller. Sie sind berechtigt, Anträge auf Zulassung unter Berücksichtigung der von ihnen für die Veranstaltung bereitgestellten Flächenkapazitäten und der von ihnen zu bestimmenden Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung abzulehnen. Der Aussteller kann sich nicht auf die Teilnahme an vorangegangenen Veranstaltungen berufen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Firmen, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FWTM, z.B. aus Vorveranstaltungen, nicht erfüllt haben oder die in der Vergangenheit gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen haben, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

## Standgestaltung

Bei der Gestaltung der Ausstellungsstände sind Standabgrenzungswände zu den Nachbarständen sowie Teppichboden zwingend vorgeschrieben. Standaufbauten über 2,50 m bedürfen einer gesonderten Genehmigung der Projektleitung, je nach Standgestaltung ist das schriftliche Einverständnis der unmittelbaren Standnachbarn einzuholen und der Projektleitung vorzulegen.

Finden zwei Aussteller hier keine Einigung, so obliegt die Entscheidung hinsichtlich der Standgestaltung der FWTM. Innerhalb der Standfläche darf eine Bauhöhe von 6,00 m (Oberkante) nicht überschritten werden. Bauanlagen bzw. Einrichtungen sind innerhalb der Stand- grenzen so einzuordnen, dass Nachbaraussteller nicht beeinträchtigt werden. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Weitere Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten.

## Elektroinstallationen

Die Rechnungsstellung erfolgt direkt über den Vertragspartner (StromInsLand Gesellschaft für mobile Stromversorgung mbH) und ist zur sofortigen Zahlung fällig. Die Rechnung ist unverzüglich zu prüfen. Reklamationen über Umfang der berechneten Lieferungen und Leistungen sind nur vor dem Abbau des Standes geltend zu machen, damit die Gewähr einer ordnungsgemäßen Prüfung gegeben ist. Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher MwSt. Bestellungen für weitere Elektro-Installationen über das Serviceheft sind beim Auftragsvermittler (FWTM GmbH & Co. KG – Messe Freiburg) bis spätestens zu dem im Aussteller-Service-Heft genannten Anmeldeschluss einzureichen. Danach besteht kein Anspruch auf Fertigstellung. Für nach Anmeldeschluss eingegangene Bestellungen / Änderungen wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 42,00 €/netto je Anschluss fällig. Alle Bestellungen müssen rechtsverbindlich unterzeichnet sein. Es gelten die Anschluss- und Lieferbedingungen für Elektroinstallationen des Vertragspartners StromInsLand Gesellschaft für mobile Stromversorgung mbH im Serviceheft.

## Wichtiger Hinweis für den Messebau

Das Bekleben, Nageln und Bohren der Messehallenwände, Türen, Glasflächen und des Hallenbodens ist nicht gestattet. Eventuell entstehende Schäden werden dem Aussteller weiterberechnet. Das Kleben von Teppichboden auf dem Hallenboden ist nur mit rückstandsfrei entfernbarem Profi-Verlegebod für Teppich- und PVC-Beläge (DIN 18365) gestattet.

## Aufbau

Beginn: Donnerstag, 6. Februar 2025, 8:00 Uhr

Beendigung: Freitag, 7. Februar 2025, 18:00 Uhr

Die Ausstellungshalle ist in der Aufbauzeit von 8.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Stände, mit deren Aufbau bis Freitag, 12.00 Uhr, nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers aufgebaut und dekoriert, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden. Bitte beachten Sie, dass am Freitag parallel in den Hallen 2 & 3 der Messebetrieb der Gebäude.Energie.Technik bereits läuft.

## Zusätzliche Aufbautage

Falls durch Sonderaufbauten eine längere Aufbauzeit notwendig wird, kann in dringenden Fällen - sofern die Hallenkapazitäten dies zulassen - beim Veranstalter ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung gestellt werden.

Der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor Messebeginn beim Veranstalter eingegangen sein. Die Gebühr für einen zusätzlichen Aufbautag von 08.00 bis 17.00 Uhr beträgt € 250. Für jede weitere Stunde nach 17.00 Uhr bis max. 22.00 Uhr werden € 50 pro Stunde erhoben.

## Abbau

Beginn: Sonntag, 9. Februar 2025, 18:00 Uhr

durchgehend bis

Beendigung: Montag, 10. Februar 2025, 18:00 Uhr

Die Stände sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Für Beschädigungen der Standausrüstungen, der Wände, des Fußbodens und des Geländes haftet der Aussteller.

## Haftung, Versicherung

Der Abschluss einer Ausstellungs-Versicherung, wobei auch der An- und Abtransport des Ausstellungsgutes eingeschlossen werden kann, und einer Haftpflicht-Versicherung für Personen- und Sachschäden wird von der Ausstellungsleitung dringend empfohlen.

Die FWTM haftet für eine schuldhafte Verletzung ihrer wesentlichen Vertragspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit ihr weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet sie allerdings nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden. In allen übrigen Fällen haftet die FWTM, wenn ein Schaden durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit wird nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gehaftet. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

## Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag wird nach Erhalt der Rechnung fällig. Einwendungen gegen die Berechnung der Standmiete können nur innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung geltend gemacht werden. Bei Zahlungsverzug kann die Ausstellungsleitung nach vorheriger Mahnung ohne Stellung einer Nachfrist über nicht voll-bezahlte Stände anderweitig verfügen.

## Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt, sofern nicht anders mitgeteilt, an die unter Schritt 2c genannte Aussteller- und Rechnungsanschrift. Eine nachträgliche Änderung der Rechnungsanschrift durch den Aussteller ist nur nach schriftlicher Benachrichtigung an den Veranstalter und nur bis zur Rechnungsstellung möglich. Nach Rechnungsstellung wird eine Bearbeitungsgebühr von 100,- € je Änderung und je Rechnung erhoben.

## Rücktritt

Siehe Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA

## Besondere Vorschriften

Für die strengste Einhaltung aller Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesen, des VDE sowie der Ordnungsämter und der Polizei sind die Aussteller selbst verantwortlich. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Der Einsatz von Gasflaschen innerhalb der Hallen, des Foyers und der Zelthallen ist grundsätzlich verboten. Der Betrieb von Bio-/Ethanol Kaminen und Feuerstellen ist nicht gestattet und das Rauchen ist innerhalb der Ausstellungshallen verboten. Das Benutzen von gasgefüllten Luftballons bedarf der vorherigen Genehmigung der Messeleitung.

Doppelstöckige Ausstellungsstände bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters. Der Aussteller ist verpflichtet, bei doppelstöckigen Ausstellungsständen die Genehmigung der zuständigen Behörden einzuholen und deren Auflagen zu erfüllen

Es ist untersagt, außerhalb des gemieteten Standes Prospektmaterial zu verteilen. Glücksspiele, Tombolas und Verlosungen sind grundsätzlich untersagt.

## Standnutzung außerhalb der Öffnungszeiten

Die Nutzungs des Messestands außerhalb der Messeöffnungszeiten (Besprechungen, Standparties) muss der FWTM mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich avisiert werden. Sie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die FWTM. Die Kosten für eine hierfür notwendige zusätzliche Hallenbewachung hängen von Standgröße und anwesender Personenzahl ab (170 – 370 € zzgl. MwSt.). Die Nutzung des Standes ist bis maximal 22.00 Uhr möglich.

## Verbot von Einweggeschirr

Die Verwendung von Einweggeschirr ist untersagt. Getränke dürfen nur in wieder verwertbarem Mehrweggeschirr, z. B. Gläsern, oder in Pfandflaschen abgegeben werden. Dosen, Kunststoffbecher sowie Einwegflaschen dürfen nicht ausgegeben werden. Die Abgabe von Speisen in Einweggeschirr und Einweg-Portionspackungen ist nicht gestattet.

## Handverkauf / Abgabe von Getränken oder Speisen

Handverkauf oder Abgabe von Getränken oder Speisen (auch von Kostproben) jeder Art gegen Entgelt bedarf einer besonderen Genehmigung des Veranstalters sowie einer gaststättenrechtlichen Genehmigung. Hierfür ist der Aussteller selbst verantwortlich. Das gleiche gilt für die – auch unentgeltliche – Abgabe von Getränken oder Speisen (auch von Kostproben), wenn diese dem Aussteller durch professionelle Caterer geliefert werden. Der Ausschank alkoholischer Getränke bedarf einer zusätzlichen Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz, auch wenn er kostenlos erfolgt. Auch hierfür ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Abgabe von Waren aller Art, einschließlich von Speisen und Getränken, ist außerhalb der Gaststätten um 17.00 Uhr einzustellen.

## Werbeaktivitäten und Veranstaltungen der Aussteller

Werbeaktivitäten sind gemäß Ziffern 10 und 12 der Allgemeinen Ausstellungsbedingungen auf den eigenen Messestand beschränkt. Veranstaltungen außerhalb des Messegeländes sind während der Öffnungszeiten der IMMO untersagt, wenn diese dazu führen, dass Teilnehmer dieser Veranstaltung vom Besuch der IMMO abgehalten werden. Dies gilt unter anderem für Empfänge, Einladungen, Betriebs- und sonstige Besichtigungen. In Zweifelsfällen wird sich der Aussteller vorab mit der FWTM abstimmen. Kommt die FWTM zu dem Ergebnis, dass eine Veranstaltung im oben genannten Sinne vorliegt, wird der Aussteller von der Veranstaltung absehen. Verstößt der Aussteller gegen Verpflichtungen aus Ziffer 12 Absatz 1 und Absatz 2, stehen der FWTM gegenüber dem Aussteller folgende Ansprüche zu: Sofortige Standschließung und/oder Hausverbot und/oder Ausschluss des Ausstellers von der nächsten IMMO. Die Geltendmachung der Ansprüche stehen im freien Ermessen der FWTM. Die Geltendmachung der Ansprüche entbindet den Aussteller nicht von den Zahlungsverpflichtungen aus dem Standmietvertrag.

## Werbeaktivitäten der Veranstalter

Die FWTM ist berechtigt, den Namen und das Firmenlogo des Ausstellers im Zusammenhang mit der Aussteller- und Besucherwerbung für die IMMO in beliebiger Form (Broschüren, Messekatalog, Anzeigen, Plakate, Internet etc.) zu verwenden. Der Aussteller wird zu diesem Zweck eine Datei mit Firmenschriftzug und Logo in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

## Hausordnung

Der Veranstalter behält sich vor, eine Hausordnung mit weiteren Hinweisen, Terminen und Formularen zu erlassen und spätestens mit Standzuteilung zu übergeben.

## Vertragspartner der Messe Freiburg

Bei Elektro- und Wasserinstallationen, Deckenabhängungen, Sicherheitsdienst, Reinigungspersonal sowie dem Einsatz von Arbeitsgeräten (Kräne, Gabelstapler, Arbeitsbühnen) dürfen nur die zuständigen Servicepartner der FWTM beauftragt werden.

## Technische Unterlagen

Das Aussteller-Serviceheft mit Bestellformularen ist ab November 2024 online abrufbar unter [www.immo-messe.freiburg.de](http://www.immo-messe.freiburg.de).

## Durchführung und rechtlicher Träger

Leitung, Aufbau, Durchführung und rechtlicher Träger der Ausstellung:

lrrungsburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG

Messe Freiburg

Neuer Messplatz 3

79108 Freiburg i. Br.

Telefon: + 49 761 3881 02

E-Mail: [messe.freiburg@fwtm.de](mailto:messe.freiburg@fwtm.de) [www.messe.freiburg.de](http://www.messe.freiburg.de)

Im Namen und für Rechnung der Messe Freiburg Objektträger GmbH & Co. KG, Neuer Messplatz 3, 79108 Freiburg. **[www.immo-messe.freiburg.de](http://www.immo-messe.freiburg.de)**